



GEMEINDE SANDL
Pol. Bez. Freistadt, OÖ.
4251 Sandl 70

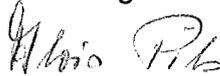
Familienförderung im Zusammenhang mit der Kanalbenützungsgebühr

Richtlinien

- 1) Für Familien mit mehr als zwei Kindern (unter 18 Jahren) kann ab dem 3. Kind für jedes Kind die Hälfte der personenbezogenen Benützungsgebühr (für diese Kinder) in Form einer Förderung rückerstattet werden.
- 2) Für Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich weniger als die Hälfte eines Jahres in der Gemeinde Sandl aufgehalten haben (insbes. Studenten etc.) und dennoch mit Hauptwohnsitz in Sandl gemeldet sind, kann die Hälfte der personenbezogenen Benützungsgebühr in Form einer Förderung rückerstattet werden.
- 3) Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, welcher beim Gemeindeamt Sandl einzubringen ist.
- 4) Anträge auf Rückerstattung können nur rückwirkend frühestens ab 16. Oktober des laufenden Jahres und bis spätestens zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Gebühr entrichtet wurde.
- 5) Für die Förderung ist im Einzelfall der Gemeindevorstand zuständig.

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sandl vom 26.01.2006

Der Bürgermeister:


Alois Pils